TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEGEBIET NEUNHEIM-NEUNSTADT III 2. ABSCHNITT

Im Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BAUGB i.d.F. vom 08.12.1986 und BauNVO i.d.F. vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19.12.1986)

1. Bauliche Nutzung

a) Art der baulichen Nutzung (§ 1-15 BauNVO)

Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO

Sondergebiet (SO) Autohausmeisterei nach § 11 BauNVO

b) Ausnahmen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Ausnahmen im Sinne von § 9 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 allgemein zulässig.

c) Maß der baulichen Nutzung (§ 16-21a BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse, Grund- und Geschoßflächenzahl entsprechend den Einschrieben im Plan.

2. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) im Sinne der offenen Bauweise, Gebäude und Baugruppen von mehr als 50 m Länge sind zulässig.

3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO Abs. 1)

Entlang der K 3223 sind innerhalb eines Streifens von 15 m parallel zur Fahrbahn (gemessen von der Fahrbahnaußenkante) und entlang der L 1060 20 m parallel zur Fahrbahn keine Nebenanlagen zulässig.

4. Garagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Stellplätze

Anlieger an der L 1060 und K 3223 haben ihre Parkierungsflächen und Erschließungen der Gebäude und Grundstücke so zu gestalten und anzulegen, daß durch den dabei entstehenden Verkehr der Verkehr auf der L 1060 und K 3223 vor Blendwirkungen geschützt ist. Eine dichte Bepflanzung dieser Bereiche zur Aufhebung der Blendwirkung muß nachgewiesen werden.

6. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 2 BauGB)

Die bei der Anlage der Öffentlichen Straßen und Wege entstehenden Böschungen, Dämme und Einschnitte sowie erforderliche Stützbauwerke bis zu einer Höhe von 20 cm (z.B. Randsteinunterbauung) sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich. Öffentliche Stellflächen und Mehrzweckstreifen sind grundsätzlich in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen (Rasengitter, Rasenpflaster, Rasenkiesel, Schotterrasen, Schotter).

8. Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die im Lageplan eingezeichneten Sichtflächen sind von jeder Bebauung, sichtbehinderder Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m gemessen über der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Parkplätze und Zufahrten im Bereich der Sichtflächen sind nicht zulässig.

9. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünflächen sind keine baulichen Anlagen (ausgenommen Einfriedungen) sowie Oberflächenveränderungen zulässig, ausgenommen sind Zu- und Ausfahrten. Die Flächen sind nach Maßgabe der Pflanzgebote landschaftsgestalterisch anzulegen.

10. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der Öffentlichen Grünflächen sind zweckdienliche bauliche Anlagen zulässig. Einfriedungen und private Vorbeiflächen etc. sind nicht zugelassen. Zu- und Ausfahrten durch öffentliche Grünflächen sind nur entlang der Ludwig-Lutz-Straße zulässig. Im Bereich der sonstigen öffentlichen Grünflächen sind Zu- und Ausfahrten nicht zulässig.

11. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Die im Lageplan schematisch dargestellten Wasserflächen sind innerhalb der Grünfläche als offene Gewässer, in Erdbauweise herzustellen. Notwendige Querungen des Bachlaufes für Rin- und Ausfahrten sind wie folgt herzustellen:

Überdeckte Verrohrung auf max. 7,50 m Länge, Flanken zum Graben hin im Neigungswinkel 1 : 2 abgeböscht und Rohrenden im Endreich eingedeckelt (siehe Regeldetails in der Begründung). Die Rohrsohle sollte ca. 10 cm tiefer als die Grabensohle liegen, der Rohrdurchmesser muß mind. 800 mm betragen (siehe Regeldetails in der Begründung). Diese Nachgenehmigungsbauwerke sind baurechtlich genehmigungspflichtig.

12. Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 20 BauGB)

a) Die als vorhandene Grasfläche ausgewiesenen Bereiche sind mit standortgerechter Regelsaatgutmischung einzusäen und als 1 bis 2-schürige Wiese zu unterhalten. Sonstiger Pflanzenaufwuchs ist nicht zulässig. Düngung und Einsatz chemischer Mittel ist untersagt.

b) Feldheckenpflanzung:
Lockere, freiwachsende, ungeschnittene Hecken sind anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Heckenstreifen sind mit heimischen Laubgehölzen in Raster 1,5 m x 1,5 m zu bepflanzen. Sträucher und Heister min. 60 cm hoch. Die lichtraumschaftlichen Einfernung dieser gestalteten Randbereiche sind sanft anziehende Erdanschüttungen bis 2,50 m Höhe (siehe Regelschnitt) anzulassen.

c) Der als Wasserfläche ausgewiesene Bereich ist als Feuchtgraben und Retentionsfläche anzulegen. Sicker- und Drainwasser des Planungsgebietes sind dort einzuleiten und zurückzuhalten.

d) Bei der Anlage von Stellplätzen auf Privatgrundstücken sind mind. 50 % aller Plätze in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Rasengitter, Rasenpflaster, Rasenkiesel, Schotterrasen, Schotter, Rasen etc.)

e) Einfriedungen sind mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen (siehe Vorschlagsliste in der Begründung); mind. 3 Gehölze pro Laufmeter Einfriedung, Pflanzgröße für Sträucher und Heister mind. 60cm, für Bäume 1. und 2. Ordnung mind. 1,50 m. Die Hecke muß aus Sträuchern und Bäumen zusammengesetzt sein.

f) Von den bei der Parzellierung entstehenden Grundstücken ist von jedem Anlieger auf seinem Grundstück je 400 qm Grundstücksfläche 1 heimischer Laubbaum 1. Ordnung (Stammbusch oder Hochstamm) Stammumfang mind. 12-14 cm außerhalb der im Plan festgesetzten Pflanzgebote einzupflanzen.

g) In den Bauanträgen sind die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen in einem Begrünungsplan detailliert nachzuweisen und bis zur Schlußabnahme der Gebäude durchzuführen.

13. Flächen für Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen und Pflanzgebote sind im Sinne der schematischen Planzeichnung mit standortgerechten Einzellaubbäumen, Sträuchern und Heistern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten, Anzuchtsform Sträucher, Heister, Stammbüsche, Hochstämme. Gebräuerten siehe Vorschlagsliste in der Begründung.

14. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Zur Unterbringung von Oberboden, Füllboden und Grubenaushub werden Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen ausgewiesen. Die Höhenlage und Ausformung der Schüttungen erfolgt gemäß Einschrieb im Plan. Zugelassen sind nur Erdmaterialien. Die Schüttflächen sind laufend zu rekultivieren.

15. Leitungsrechte

LR1 Leitungsrecht zugunsten der Stadt Ellwangen für die Einlegung einer Abwasserleitung, Breite 3,50 m.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 73 LBO i.d.F. vom 28.11.1983 und § 9 Abs. 4 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986)

1. Gebäudehöhen (§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

im GI 1 max. 12 m Höhe, gemessen zwischen der tiefsten Stelle an der auswärtigen den einzelnen Baugrenzen anliegenden Geländeoberfläche und den Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut bei geneigten Dächern, bzw. bei Flachdächern von Oberkante Attika. Ausgenommen sind Silos, Produktionseinrichtungen und ähnliche gewerbetechnische Anlagen sind zulässig.

im GI 2 wie GI 1, jedoch max. 24 m Höhe

im SO wie GI 1

2. Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind höchstens bis zu 1,5 m zugelassen. Der Gelbösenabstand darf nur durch Geländemodellierung erfolgen.

3. Dachdeckung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Weiße und grell abstrahlende Dachdeckungen sind nicht zulässig.

4. Farbgebung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Auffällige und grelle Farben sind nicht zulässig.

5. Einfriedungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Die Höhe der Grundstückseinfriedungen darf 2,0 m nicht überschreiten.
Die Einfriedungen sind als einfache Maschendrahtzäune zulässig entlang den Straßenräume, außerdem Mauern bedeutsamer Bepflanzt. Die Freihaltung der Sichtfelder auch bei privaten Zu- und Ausfahrten ist zu gewährleisten.

C WEITERE HINWEISE

1. Hinweise auf Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes umfaßt und ersetzt Teilbereiche folgender rechtskräftiger Bebauungspläne:

Bebauungsplan Industriegebiet Neunstadt I v. 19.07.1972, Bebauungsplan Gewerbegebiet Neunstadt III 1. Abschnitt von 27.07.1984.

2. Hinweise auf Pflichten der Eigentümer (§ 126 BauGB)

Der Eigentümer hat das Anbringen von

1. Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschl. der Beleuchtungskörper und des Zubehör sowie

2. Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen, sowie

3. Amtliche Verkehrszeichen

auf seinem Grund zu dulden.

3. Hinweise des Landesdenkmalamtes

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unveränderten Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DschG wird verwiesen.

4. Hinweise zur Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen wird nicht zwingend vorgeschrieben, empfohlen wird jedoch aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen sowie wegen der anfallenden Sonnenenergie, Längsrichtung der Gebäude in Ost-Westrichtung zu stellen. Nebengebäude und Garagen sind den Hauptgebäuden möglichst harmonisch anzuordnen, bzw. anzugliedern.

5. Hinweise zur Dachbegrünung

Besonders erwünscht sind Grasdächer, begrünte Dächer und wasserbedeckte Dächer, welche Strahlungswärme absorbieren und Niederschlagswasser zurückhalten.

6. Hinweis auf Dachwässer

Dachwässer sind, soweit technisch möglich, auf den eigenen Grundstück durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten (Erdbecken etc. siehe Regeldetail).

ANGEZEIGT
Regierungspräsidium Stuttgart
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
2 1. AUG. 1989

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GI — INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BAUNVO)

SO — SONDERGEBIET AUTOANNAHMESTERNEI (§ 11 Abs. 2 BAUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE) (§ 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 2 ABS. 5 LBO)

0,6 — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BAUNVO)

BAUWEISE

G — ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BAUNVO)

GRÜNFLÄCHEN

Ö — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE (§ 9 ABS.1, NR.15 BAUGB)

PRIV — PRIVATE GRÜNFLÄCHE (§ 9 ABS.1, NR.15 BAUGB)

GRÜNORDNUNG

PFLANZGEBOT (§ 9 ABS.1 NR.25 A BAUGB) FÜR GROßKRONIGEN EINZELBAUM

PFLANZGEBOT (§ 9 ABS.1 NR.25 A BAUGB) FÜR FLÄCHIGE ANPFLANZUNG MIT STRÄUCHERN UND HEISTERN

EINFACHE GRASFLÄCHE (WIESE)

FELDHECKENPFLANZUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG (FERNMELDEKABEL) UNTERIRDISCH (§ 9 ABS.1 NR.13 BAUGB)

WASSERFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR.16 BAUGB)

VORGESCHLAGENE FUSSWEGFÜHRUNG

Umspannstation

FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (§ 9 ABS.1 NR.17 BAUGB)

VORGESCHLAGENER VERLAUF DES WASSERGRABENS

WALLHÖHE IN M ÜBER N.N. (NEUES SYSTEM)

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	-----
-----	BAUWEISE

BEGRENZUNGSLINIEN

BAUGRENZE (§ 23 ABS.3 BAUNVO) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 ABS.1 NR.2 BAUGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGPLANES (§ 9 ABS.7 BAUGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 ABS. 4 BAUNVO)

ABGRENZUNG PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN AUTOBAHNMEISTEREI

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES BEREITS BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR.10, 11, 26 und ABS. 2 BAUGB)

DAMM

GEHWEG

RADFAHRWEGSTREIFEN

FAHRBAHN MIT GEPLANTER HÖHENLAGE Ü. NN UND GEPLANTEN LÄNGS- UND QUERGEFÄLLE

STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

EINSCHNITT

SICHTFLÄCHEN

FELDWEG

FUSSWEG

STRASSENPLANUNG + GEODÄTISCHE BEARBEITUNG:

KARLHEINZ LORCH
ÖFFENTL. BEST. ING. FÜR VERM.TECHNIK
DEINACHER STRASSE 28
7070 SCHWÄBISCH GMÜND
TEL. 07171/73939

KREIS: — GEMEINDE: — GEMARKUNG: — FLUR: — PLANGRÖSSE: — PLANGRÖSSE NR.: —

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB: 2586.0284 / 22.02.89 STT/AM
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM: 3.03.1989 / 1048.1989

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB: 15.03.1989
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB: 15.12.1988 – 30.01.1989
Amtsblatt Nr. 52
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM:

ENTWURF ARCHITEKT: Kirchheimer Ring Dipl.-Ing. (FH) Lutz, Frei Garten- und Landschaftsarchitekt, Ostpassage 10, 7100 Heilbronn, Tel. 07131/83 83 83
ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS GEFASST IM: 23.02.1989
ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VOM: 20.03.1989 – 24.01.1989
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM: Nr. 10 / Nr. 02.89

BENACHRICHTIGUNG GEMÄSS § 30 ABSATZ 1 UND § 73 ABS. 3 LBO ERFOLGT AM: 5.02.1989

EINLEGUNG DER REGIERUNGSPRÄSIDIUMS STUTTGART GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB UND § 73 ABS. 5 LBO, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WIRD.
VOM: 21.08.1989
Nr. 24.554-2240.63-Ellwangen

AUSGEFERTIGT: ELLWANGEN, 24. 8. 1989
IN VERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS: Stellv.

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BAUGB DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM: 28.08.1989
25.08.1989

ELLWANGEN

BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET NEUN-HEIM/NEUNSTADT III 2.ABSCH.

M 1:1000

Lutz

Dipl.-Ing. Raul Lutz
Radgasse 80
8000 München - Telefon (089) 62 64

Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDLA